

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)  
Punkt 5) der vorläufigen Tagesordnung  
**Berichte informeller Arbeitsgruppen**

## **Bericht über die einundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften**

### **Eingereicht von der Gruppe der Empfohlenen ADN- Klassifikationsgesellschaften\*.\*\***

Termin: 18. März 2021, von 09:30 bis 16:30 Uhr

Ort: Online - Besprechung über Microsoft Teams

Teilnehmer:

- Bureau Veritas (BV): Herr Guy Jacobs, Herr Raffaele Cocito
- Croatian Register of Shipping (CRS): Herr Ivan Bilić Prcić (Vorsitz)
- Det Norske Veritas (DNV): Herr Torsten Doslund
- Lloyds Register (LR): Herr Bas Joormann, Herr Karel Vinke
- Registro Italiano Navale (RINA): Herr Patrizio Di Francesco
- Russian Maritime Register of Shipping (RS): Herr Sergey Legusha
- Russian River Register (RRR): Herr Michael Kozin
- Shipping Register of Ukraine (SRU): Herr Mykola Slozko

ADN-Sicherheitsausschuss:

- Herr Niels Remers (Niederlande, Beobachter)
- Herr Henk Langenberg (Vorsitzender des ADN-Sicherheitsausschusses)

Nicht anwesend (mit Hinweisen):

- Pavlos Safralis (RINA)

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/18 verteilt.

\*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51).

## **I. Eröffnung**

1. Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer zu dieser Online-Sitzung und stellt zwei neue Teilnehmer vor, Herrn Cocito von BV und Herrn Remers von der niederländischen Delegation.

## **II. Protokoll der zwanzigsten Sitzung, Maßnahmenpunkte – Dokument 20 IG 10**

2. Die Liste der Maßnahmenpunkte wurde diskutiert.

### **a) Propylenoxid (Alle / LR) – Dokument 17 IG 02a**

3. LR wird weiter an diesem Thema arbeiten und ein Beispiel für das Handbuch zur Besprechung in der nächsten Sitzung vorbereiten. (Maßnahme LR)

### **b) Arbeitsgruppe zu Abschnitt 9.3.4 – (Punkt 22 des Berichts ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74; INF.10 und INF.25 der sechsendreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses) (LR)**

4. LR berichtet über den aktuellen Stand. Die Niederländische Organisation für Angewandte Naturwissenschaftliche Forschung (TNO <https://www.tno.nl/en/>) wird mit dem Projekt zur Aktualisierung von Abschnitt 9.3.4. einschließlich der möglichen Verwendung von größeren Ladetanks beginnen. Das Projekt wird von der Industrie finanziert. Das Kick-off-Meeting fand am 1. April 2021 mit allen beteiligten Akteuren statt. Das Projekt soll im November 2021 abgeschlossen werden, damit der Vorschlag für den ADN-Sicherheitsausschuss im Januar 2022 vorgelegt werden kann. (Maßnahme LR)

### **c) Hochgeschwindigkeitsventile in Verbindung mit höheren Temperaturen (BV) – Dokument 19 IG 02h**

5. BV erläutert die Situation, für die eine Gleichwertigkeit gefunden werden soll. Eine Prüfung bei höherer Temperatur ist nach Auskunft von Protego nicht möglich. LR schlägt eine Lösung in einem Betriebsverfahren vor, wenn Produkte mit diesen Temperaturen befördert werden. RINA wird einen zweiten Hersteller um Rat fragen und BV und LR ein Dokument als Vorschlag für die nächste Sitzung vorlegen. (Maßnahme BV + RINA)

### **d) Probeentnahmeeinrichtungen auf Tankschiffen des Typs N (LR) – Dokument 17 IG 04j**

6. LR schlägt vor, diesen Punkt zu streichen, da die Europäische Binnenschiffahrts-Union (EBU) im Moment ebenfalls an einem Vorschlag zu diesem Thema arbeitet. LR ist an diesen Diskussionen beteiligt. (Maßnahmenpunkt abgeschlossen)

### **e) Liste und Inspektion NICHT-elektrischer Geräte (RINA) – Dokument 17 IG 04l**

7. RINA stellt das Dokument vor. Herr Remers nennt einige zusätzliche Punkte, die in die Liste aufgenommen werden könnten. Allerdings ist der Zweck der Liste für den Gebrauch durch Klassifikationsgesellschaften unklar. (Maßnahme RINA)

**f) Deflagration, Detonation und Dauerbrand (BV/All) – Dokument 17 IG 04u, Dokument 20 IG 02i, INF.22 der fünfunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses**

8. BV führt in das Thema ein und erklärt, dass es einen Unterschied zwischen Deflagration und Detonation gebe, so sei beachten, dass eine Detonation stärker ist als eine Deflagration. Dies führe zu Unsicherheiten. DNV schlägt vor, das Dokument entsprechend dem ADN 2021 zu aktualisieren. Herr Remers schlägt auch einige Verbesserungen in dem Dokument vor. BV wird sich darum kümmern. Das überarbeitete Dokument mit der Frage zu Deflagration und Detonation wird dem ADN-Sicherheitsausschuss nach Bestätigung per E-Mail in der Gruppe vorgelegt werden. (Maßnahme BV)

**g) ADN 2019 Auslegungen und Fragen – Dokument 18 IG 04c Punkt 4 – LR wird für die nächste Sitzung einen Vorschlag ausarbeiten (LR)**

9. Da das ADN 2021 hinsichtlich der Explosionsschutzanforderungen verbessert wurde und diese Änderungen in das neue ADN 2021 aufgenommen wurden, brauchen die Auslegungen zum ADN 2019 nicht mehr diskutiert zu werden. (Maßnahmenpunkt abgeschlossen)

**h) Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 – Dokument 19 IG 03 b (verteilt in der 19. Sitzung), Punkte 24 und 25 des Protokolls über die sechsenddreißigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (Alle)**

10. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist, was erwartet wird, wird beschlossen, dass Herr Langenberg die Gruppe nach der Sitzung der EU-Expertengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es genügt, auf der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses zu reagieren.

**i) Tauchpumpen in Ladetanks von Gastankschiffen, Bescheinigung für Zone 0 (Maßnahme Alle) - aktuell kein Dokument**

11. Es wurden keine neuen Informationen vorgelegt und die Gruppe kam überein, die weitere Diskussion des von Deutschland eingereichten Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/29 im ADN-Sicherheitsausschuss abzuwarten. Der Punkt bleibt auf der Tagesordnung. (Maßnahme Alle) – Vermerk in Dokument 20 IG 10

12. Für Tankschiffe zur Beförderung von Chemikalien gibt es bereits Pumpen und Bescheinigungen. Da unklar ist, ob die für Gastankschiffe verfügbaren Pumpen den Anforderungen für Zone 0 entsprechen, muss diese Frage untersucht werden. Auch ein Vorschlag für eine Änderung des ADN zur Zulassung von Pumpen nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern (IGC-Code) kann erwogen werden. (Maßnahme RINA und LR)

### **III. Themen der letzten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76)**

**a) Zoneneinteilung nach Abschnitt 1.2.1 ADN; Protokoll des ADN-Sicherheitsausschusses – Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/29 (Deutschland) und Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76 (TOP 20)**

13. Weitere Diskussion, die Frage von Herrn Weiner im ADN-Sicherheitsausschuss zur Diskussion des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/29 über die Zoneneinteilung spiegelt die Aussage von Herrn Vinke wider, dass für nicht-elektrische und mechanische Betriebsmittel und deren Anlagen eine Übergangsbestimmung bis 2034 besteht.

14. Nach Herrn Weiners Meinung ist diese Aussage nicht richtig. Die Übergangsbestimmung in Absatz 1.6.7.2.2 zu Absatz 9.3.x.53.1 ADN bezieht sich nur auf „Art und Aufstellungsort der elektrischen Anlagen und Geräte“.

15. Für nicht-elektrische Betriebsmittel und Anlagen gibt es keine Übergangsbestimmung. Das in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/29 angesprochene Problem bleibt offen. Die fehlende Übergangsbestimmung und die Notwendigkeit einer möglichen sofortigen Änderung der Anlagen an Bord muss im August erneut thematisiert werden.

16. Herr Vinke erklärt, dass die bisher vertretene Auslegung schon seit vielen Jahren angewendet werde. In der Vergangenheit wurden nicht-elektrische Betriebsmittel nie berücksichtigt. Der Rest der Gruppe stimmt dem zu und stellt fest, dass Herrn Weiners Auffassung nicht geteilt wird. Es wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. (Maßnahmenpunkt abgeschlossen)

**b) Auslegung von Absatz 9.3.3.12.2 -- Dokument 20 IG 02m und Punkt 3 a) der 18. Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften**

17. Was Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/10 betrifft, so wurden die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften gebeten, gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten, der vom Sicherheitsausschuss in einer weiteren Sitzung geprüft werden soll.

18. Die Klassifikationsgesellschaften erörterten diese Auslegungen bereits auf ihrer 18. Sitzung mit dem Ergebnis, dass die Gruppe gegen die Auslegung des ADN-Sicherheitsausschusses im zweiten Aufzählungspunkt, wonach „... *Lukenabdeckungen als ‚Lüftungssystem‘ geeignet sind und verwendet werden können*“, Bedenken hat, weil

- die Klassenvorschriften eine Lüftungsleitung für Leerräume verlangen und
- eine geöffnete Lukenabdeckung in Bezug auf Stabilitätsberechnungen eine undefinierte Öffnung (Situation) ist.

19. Die bisherige Auslegung der Klassifikationsgesellschaften ist weiterhin gültig. Daher wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. (Maßnahmenpunkt abgeschlossen)

**c) Abweichung für den Bau eines LNG-Bunkerschiffes mit Ladetanks größer als 1000 m<sup>3</sup> – Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76 (TOP 16) und Dokument INF.17 und Add.1 der siebenunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (Belgien)**

20. Zum Antrag auf Einsetzung einer informellen Arbeitsgruppe befand der Sicherheitsausschuss, dass es hierfür zu früh sei. Der Sicherheitsausschuss schlug vor, die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zu ersuchen, die technischen Aspekte solcher größeren Schiffe zu untersuchen und dabei auch die Vorschriften des ES-TRIN<sup>1</sup> und des CESNI<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

21. Da dies Teil des Vorhabens zur Aktualisierung von Abschnitt 9.3.4 ADN sein wird und der Eigner dieses speziellen Schiffes auch an diesem Vorhaben beteiligt ist, wird eine weitere Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erforderlich erachtet. (Maßnahmenpunkt abgeschlossen)

---

<sup>1</sup> Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN, [www.cesni.eu/de/types/technische-vorschriften/](http://www.cesni.eu/de/types/technische-vorschriften/)).

<sup>2</sup> Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt ([www.cesni.eu](http://www.cesni.eu)).

**d) Zuständige Behörde (Maßnahme CRS) – Dokument 19 IG 2f rev.1 und Anlage des informellen Dokuments INF.6 der siebenunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses**

22. Die Frage von Herrn Weiner im ADN-Sicherheitsausschuss zum letzten Satz in den Punkten 5 bis 8 (8-11) wird weiter diskutiert:

„In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.“ – Dabei handelt es sich um Fälle, in denen die betreffenden Teile letztmalig vor 2001 ersetzt oder geändert wurden. Die Gruppe überlegt, ob noch Geräte oder Anlagen in Betrieb sind, die unangetastet und älter als 20 Jahre sind.

23. CRS gibt eine Einführung. Es wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. (Maßnahmenpunkt abgeschlossen)

**e) Elektrische Antriebsanlagen und Energiespeicherung: Vorschlag zur Bewertung des Bedarfs an zusätzlichen ADN-Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter mit Schiffen, die elektrische Antriebsanlagen verwenden – Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/6 (ZKR)**

24. Der Sicherheitsausschuss bat die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, sich auf ihrer Sitzung im März mit den in den Absätzen 24 bis 29 des Dokuments aufgeführten Schlussfolgerungen zu befassen und auf der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Es wurde festgestellt, dass im CESNI Arbeiten im Gange sind, die berücksichtigt werden sollten, um Doppelarbeit zu vermeiden.

*Hinweis:* Je nach den Ergebnissen wird der Sicherheitsausschuss die Möglichkeit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe auf der Grundlage des Entwurfs der Aufgabenstellung prüfen.

25. Da dieses Thema bereits im CESNI behandelt wird, und sich hieraus technische Vorschriften für den ES-TRIN ergeben haben, werden zusätzliche Vorschriften im ADN bisher nicht für notwendig erachtet, um eine mögliche Dopplung von Vorschriften zu vermeiden. Bei weiteren Diskussionen in der Arbeitsgruppe CESNI/PT wird die mögliche Betroffenheit des ADN bei Bedarf berücksichtigt werden. (Maßnahmenpunkt abgeschlossen)

## **IV. Technische Fragen**

26. Es werden keine neuen Fragen angesprochen.

## **V. Verschiedenes**

**a) UN-Nr. 3082 – ... (BILGENWASSER, ENTHÄLT ÖLSCHLAMM)**

27. Auf der letzten Sitzung hatte die Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften beschlossen, die einzelnen Behörden der beteiligten ADN-Mitgliedsstaaten um ihre Auslegung zur Beförderung dieses Produkts zu ersuchen.

28. LR teilt mit, dass diese Frage mit der niederländischen Schifffahrtsinspektion besprochen worden sei und dass Bilgenboote, die vor dem 1.1.2009 UN-Nr. 3082 Bilgenwasser befördern durften, bis zum 31. Dezember 2038 alle drei neuen Positionen unter UN-Nr. 3082 in Bezug auf Schlamm befördern dürften.

29. DNV hat diesen Punkt mit den deutschen Behörden besprochen und die Information erhalten, dass, wenn die regelmäßige Beförderung von UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. oder UN-Nr. 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. oder Stoffnummer 9001 für ein bestimmtes Schiff für den Zeitraum vor dem 31.12.2008 nachgewiesen werden kann, UN-Nr. 3082 in Verbindung mit Schlamm in die Schiffsstoffliste aufgenommen werden kann. Eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Vorgehensweise liegt derzeit nicht vor.

30. Es wird festgestellt, dass die Gruppe wegen der anderen Vorgehensweise Bedenken hat.

**b) LR stellt eine Frage zum Multilateralen Abkommen 18**

31. Es wird beschlossen, dass die niederländischen Behörden eine Prüfung vornehmen und in den nächsten Wochen antworten sollen.

## **VI. Termin und Ort der nächsten Sitzung**

32. Die nächste Sitzung ist für den 20. Oktober 2021 in Zagreb geplant.

## **VII. Beendigung der Sitzung**

33. Die einundzwanzigste Sitzung ist geschlossen.

\*\*\*